



Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

zur Anwendung durch das pädagogische Personal

1. Grundsätze

(1) Die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen hat unter Beachtung der §§ 62 und 63 des Berliner Schulgesetzes zu erfolgen.

(2) Bei Verletzungen der Hausordnung können auf Beschluss der Schulkonferenz gegenüber Schüler*innen folgende Erziehungsmaßnahmen angewendet werden:

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler durch Pädagogen*innen und Sozialarbeiter*innen,
2. gemeinsame Absprachen,
3. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen,
4. die Einladung zur Beratung der Konfliktlotsen,
5. die schriftliche Stellungnahme (Reflexionsbogen),
6. das Besprechen im Klassenrat,
7. Nachsitzen, Nacharbeiten und Nachschulung,
8. Wiedergutmachung durch Schadensersatz oder gemeinnützige Arbeit,
9. Besuch des „Trainingsraumes“ (Klasse 1-3).

(3) Über das anzuwendende erzieherische Mittel entscheidet die Lehrkraft oder der/die Erzieher*in unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Erziehungsberichtigten sind in geeigneter Weise zu informieren. Vorschläge zu 7.) und 8.) können auch von den Schüler*innen eingebracht werden.

2. Sanktionen

Falls eine der im Folgenden aufgeführten Sanktionen nicht die beabsichtigte Verhaltensbesserung bewirkt, kann die jeweils nächsthöhere Maßnahme angewendet werden. Im Einzelfall können je nach Schwere der Verfehlung Stufen übersprungen werden.

(1) Erziehungsmaßnahmen (§62 des Berliner Schulgesetzes)

Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberichtigten einzubeziehen.

(1.1) Die Ermahnung

*(leichte einmalige Störungen des Unterrichts (z. B. Schwatzen) oder des Hortbetriebes (z. B. Stänkern), einmalige Regelverstöße, geringfügige verbale Entgleisungen, versehentliche Verschmutzungen oder Zerstörungen, versehentliche Verletzung von Mitschüler*innen, Verletzung der Stopp-Regel...)*

- Die Eltern werden mit kurzer Begründung **schriftlich** informiert (siehe Anschreiben und Vordruck „Mitteilung über Erziehungsmaßnahmen“).
- Eine Kopie des Schreibens ist zu den Schülerakten zu nehmen.
- Grundsätzlich wird bei der dritten Ermahnung in der jeweiligen Unterrichtsstunde ein Vermerk in der wöchentlichen Verhaltensliste vorgenommen, der im Allgemeinen zu einer Minderung der Betragensnote um einen Wert führt.

- Auf der Verhaltensampel wird der/ die Schüler*in eine Stufe tiefer gesetzt.
- Die Schüler*innen erhalten einen Reflexionsbogen, der selbstständig von ihnen ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. (siehe Reflexionsbogen)
- Mit der dritten Ermahnung wird ein erzieherisches Gespräch geführt.
- Nach der dritten Ermahnung folgt in der Regel der mündliche Tadel.

(1.2) Der mündliche Tadel

*(wiederholte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit; wiederholte Regelverstöße, Arbeitsverweigerung, wiederholt fehlende Arbeitsmittel, fahrlässige Verschmutzungen oder Zerstörungen, fahrlässige Verletzung von Mitschüler*innen, Beleidigungen, wiederholte Verletzung der Stopp-Regel...)*

- Die Eltern werden mit kurzer Begründung **schriftlich** informiert (siehe Anschreiben und Vordruck „Mitteilung über Erziehungsmaßnahmen“).
- Eine Kopie des Schreibens ist zu den Schülerakten zu nehmen.
- Die Schüler*innen erhalten einen Reflexionsbogen, der selbstständig von ihnen ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. (siehe Reflexionsbogen)

(1.3) Der Eintrag in das Klassenbuch

(anhaltende Störungen der Unterrichts- oder Erziehungsarbeit, anhaltende Regelverstöße, langzeitig fehlende Unterrichtsbereitschaft oder Arbeitsmittel, grob fahrlässige oder vorsätzliche Verschmutzungen oder Zerstörungen, wiederholte Beleidigungen, Beleidigungen von Schulpersonal, vorsätzliche Körperverletzung)

- Nach dem 4. Regelverstoß erfolgt ein Schüler*ingespräch.
- Die Eltern werden mit kurzer Begründung **schriftlich** informiert (siehe Anschreiben und Vordruck „Mitteilung über Erziehungsmaßnahmen“).
- Eine Kopie des Schreibens ist zu den Schülerakten zu nehmen.
- Die Schüler*innen erhalten einen Reflexionsbogen, der selbstständig von ihnen ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. (siehe Reflexionsbogen)
- Vermerk im Klassenbuch unter „Bemerkungen“.
- Unter Leitung der Klassenleitung Einberufen einer Klassenkonferenz. Das Ergebnis kann ein schriftlicher Verweis sein.

(2) Ordnungsmaßnahmen (§63 des Berliner Schulgesetzes)

(Schulgesetz § 63: Soweit Erziehungsmaßnahmen nach §62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.)

(2.1) Der schriftliche Verweis

- Über diese Ordnungsmaßnahme entscheidet die Klassenkonferenz.
- Die/ Der Schüler*in und deren/dessen Erziehungsberechtigte sind vor einer Entscheidung anzuhören.
- Der Verweis folgt in der Regel nach dem 5. Regelverstoß, dem Eintrag im Klassenbuch.
- Die Schüler*innen erhalten einen Reflexionsbogen, der selbstständig von ihnen ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. (siehe Reflexionsbogen)
- Die Eltern werden mit kurzer Begründung **schriftlich** durch die Schulleitung informiert (siehe Anschreiben und Vordruck „Verweis“).

- Eine Kopie des Schreibens ist zu den Schülerakten zu nehmen.

(2.2) Der Ausschluss vom Schulbesuch

- Der Ausschluss folgt in der Regel nach dem 6. Regelverstoß, dem schriftlichen Verweis.
- Die Schulleitung beruft eine Klassenkonferenz ein.
- Der Ausschluss vom Schulbesuch kann von der Schulleiterin in dringenden Fällen auch vor einer endgültigen Entscheidung durch die Klassenkonferenz und ohne Anhörung der Beteiligten vorläufig angeordnet werden.
- Die Ordnungsmaßnahme wird den Eltern durch die **Schulleiterin** schriftlich mitgeteilt und kann die Androhung weiterer Konsequenzen enthalten.
- Die/ Der Schüler*in und deren/dessen Erziehungsberechtigte sind vor einer Entscheidung anzuhören.
- Die Schüler*innen erhalten einen Reflexionsbogen, der selbstständig von ihnen ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. (siehe Reflexionsbogen)
- Eine Kopie des Schreibens ist zu den Schülerakten zu nehmen.
- Zu bearbeitende Materialien werden von der Klassenleitung bereitgestellt und müssen in der Regel täglich von dem/der Schüler*in abgeholt werden, bearbeitete Materialien müssen in der Regel vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgegeben werden.
- Dem Ausschluss folgt eine Schulhilfekonferenz (Mitwirkung vom Jugendamt, Schulpsychologen, Klassenleitung, päd. MA, Eltern), hierzu lädt die Schulleitung ein.
- Bei besonderer Härte kann auf Antrag der Klassenkonferenz über die Schulleitung an die Schulaufsicht nach Anhörung der Eltern/ Schüler*in und einer Stellungnahme des SIBUZ ein langfristiger Ausschluss vom Unterricht erfolgen. Gemeinsam werden Ziele vereinbart, die einen gelingenden Schulbesuch ermöglichen. Nach 3monatigem Ausschluss erfolgt eine Prüfung.

3. Unterstützende und begleitende Maßnahmen

(1) Das erzieherische Gespräch und Reflexionsbogen

(können alle unter 2. genannten Maßnahmen begleiten)

- Insbesondere bei körperlichen oder verbalen Gewalttätigkeiten sowie groben Beleidigungen müssen die beteiligten Schüler*innen dazu schriftlich Stellung nehmen (siehe Muster).
- Die Eltern werden mit kurzer Begründung **schriftlich** informiert (siehe Anschreiben und Vordruck „Mitteilung über Erziehungsmaßnahmen“).
- Die Schüler*innen erhalten einen altersangemessenen Reflexionsbogen, der selbstständig von ihnen ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss.
- Das Erbringen einer schriftlichen Stellungnahme (Reflexionsbogen) kann auch der Klassenrat oder die Konfliktlotsen vereinbaren.
- Die schriftliche Stellungnahme kann öffentlich gemacht werden.

(2) Nachsitzen, Nacharbeit und Nachschulung

- Schüler*innen, die Hausaufgaben oder andere schriftliche Arbeiten unbegründet nicht termingerecht anfertigen, müssen diese auf Verlangen der Lehrkraft am gleichen Tage nach Unterrichtsschluss nacharbeiten.
- Ebenso können Schüler*innen, die unpünktlich sind oder die aufgrund massiver Störungen vom Unterricht entfernt werden müssen, zum Nachsitzen und zur

Nacharbeit verpflichtet werden. Dies geschieht in der Regel im Hausaufgabenzimmer.

- Schüler*innen, die wiederholt die Stopp-Regel verletzen, können zu einer Nachschulung verpflichtet werden.
- Die Eltern sind auf der ersten Elternversammlung jedes Schuljahres über diese Regelungen zu informieren.

(3) Gemeinnützige Arbeit und Schadensersatz

- Bei mutwillig angerichteten Schäden oder Verunreinigungen im Schulhaus oder im Außenbereich der Schule können Schüler*innen zur Wiedergutmachung durch gemeinnützige Arbeit herangezogen werden. Oberhalb einer gewissen Bagatellgrenze werden Schäden und Verursacher dem Schulträger gemeldet.
- Die Leistung gemeinnütziger Arbeit bzw. die Meldung an den Schulträger ist mit dem Hausmeister abzusprechen.
- Maßnahmen mit größerem Zeitaufwand sind den Eltern spätestens 3 Tage vor deren Wirksamwerden mitzuteilen.
- Bei geringwertigen Schäden (z. B. am Eigentum von Mitschüler*innen) kann in Absprache mit den Eltern auf deren direkten Ersatz hingewirkt werden.

(4) Einziehen von Gegenständen

- Gegenstände, die entweder nicht zur Schule mitgeführt werden dürfen (siehe Hausordnung) oder deren Mitführung zu Störungen im Unterricht oder im Ganztagsbetrieb führen, werden vorübergehend eingezogen.
- Hierzu gehören insbesondere auch Handys und Smartwatches, die wegen Nichtabschaltung zu einer Störung beitragen.
- Vorübergehend eingezogene Gegenstände werden den Erziehungsberechtigten auf deren Verlangen persönlich übergeben.

(5) Konfliktlotsen und Klassenräte

- Die Konfliktlotsen werden von Pädagog*innen angeleitet.
- Die Klassenräte bestimmen Inhalt und Form ihrer Arbeit unter Anleitung von Pädagog*innen selbst.

(6) Klassenkonferenz

- wichtiges pädagogisches Instrument zur Intervention
- Teilnehmende sind: Eltern/Erziehungsberechtigte, Schüler*in, Schulsozialarbeit, Klassenleitung, ggf. Fachlehrkräfte, päd. Personal
- Schulleitung kann ggf. teilnehmen
- Ziel der Klassenkonferenz: Gemeinsam werden Verantwortlichkeiten, Lösungswege und weitere Konsequenzen (ggf. Ordnungsmaßnahmen) besprochen. Kind, Eltern und Lehrkräfte legen verbindliche Aufgaben fest um eine Verhaltensanpassung zu bewirken. Eltern werden mit ihrer Erziehungsverantwortung in schulische Prozesse mit einbezogen.

beraten auf der Schulkonferenz und befürwortet am: 06.10.2025

§ 62 Erziehungsmaßnahmen



1. Regelverstoß Erste Ermahnung	2. Regelverstoß Zweite Ermahnung	3. Regelverstoß Dritte Ermahnung	4. Regelverstoß Mündlicher Tadel	5. Regelverstoß Eintrag im Klassenbuch unter Bemerkung
Reflexionsbogen + Anschreiben	Reflexionsbogen + Anschreibung	Reflexionsbogen + Anschreiben	Reflexionsbogen + Anschreiben	Reflexionsbogen + Anschreiben + Schüler*ingespr. + schriftl. Elterninfo durch KL
Vermerk in Klassenliste	Vermerk in Klassenliste	Vermerk in Klassenliste	Vermerk im Klassenbuch	Vermerk im Klassenbuch unter Bemerkungen
		Erzieherisches Gespräch	Elterngespräch (persönlich, telefonisch)	Klassenkonferenz (Ergebnis kann schriftl. Verweis sein)

Klassenkonferenz

- Zukünftig wichtiges pädagogisches Instrument zur Intervention
- **Teilnehmende** sind: Eltern/Erziehungsberichtige, Schüler*in, Schulsozialarbeit, Klassenleitung, ggf. Fachlehrkräfte, päd. Personal
- Schulleitung kann ggf. teilnehmen

Ziel der Klassenkonferenz: Gemeinsam werden Verantwortlichkeiten, Lösungswege und weitere Konsequenzen (ggf. Ordnungsmaßnahmen) besprochen. Kind, Eltern und Lehrkräfte legen verbindliche Aufgaben fest um eine Verhaltensanpassung zu bewirken. Eltern werden mit ihrer Erziehungsverantwortung in schulische Prozesse mit einbezogen

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

6. Regelverstoß Schriftlicher Verweis	7. Regelverstoß Ausschluss vom Unterricht (Suspendierung)	Besondere Regelung Langfristiger Ausschluss vom Unterricht
Reflexionsbogen + Anschreiben + Elterninformation	Reflexionsbogen + Anschreiben + Elterninformation + einfacher Beschluss der Klassenkonferenz	
Schüler*ingespräch	Schulhilfekonferenz (Mitwirkung Jugendamt, Schulpsych, Klassenleitung, päd. MA, Eltern)	Antrag der Klassenkonferenz über Schulleitung an Schulaufsicht nach Anhörung Eltern/Schüler*in + Stellungnahme SIBUZ
Schriftliche Elterninformation durch Schulleitung	Tägliches Abholen zu bearbeitenden Materialien & Abgabe bearbeiteter Materialien vor Unterrichtsbeginn	Nach 3 Monaten Prüfung, bzw. Verlängerung

- Erzieherische Gespräche sollten bei wiederholten Regelverstößen regelmäßig stattfinden.
- Mündlicher Tadel, Vermerk im Klassenbuch, schriftlicher Verweis & Ausschluss vom Unterricht können auch außerhalb der Vorgehensweise erfolgen.